

Stellungnahmen zur Offenlegung
zum Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280:
Wolbeck – Münsterstraße / Grenkuhlenweg

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Der Eingeber vertritt anwaltlich die Eigentümerin eines unmittelbar benachbarten Grundstücks.</p> <p>Inhalt:</p> <p>1. Zur prognostischen Abschätzung und Bewältigung der durch die Planung hervorgerufenen Konflikte ist eine schalltechnische Untersuchung eingeholt worden. Diese basiert aufweislich der Quellenangaben im aktuellen Bericht (Schalltechnischer Bericht Nr. LL9833 vom 15.01.2015) auf dem schalltechnischen Bericht Nr. LL4232.1/02 vom 07.08.2008. Jener Bericht aus dem Jahr 2008 ist seinerzeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Ersterrichtung des nunmehr bestehenden Aldi-Markts eingeholt worden.</p> <p>Generell wird angeführt, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass bei gleichen Rahmenbedingungen die Immissionen an den gleichen Immissionsorten auf dem Grundstück Grenkuhlenweg abnehmen, obwohl eine Erweiterung der Verkaufsfläche um bis zu 600 m² geplant sei. Dieser Befund würde Zweifel an der Belastbarkeit der Prognose wecken. Es sei nicht absehbar, dass der hervorgerufene Konflikt durch einen sogenannten – im Grundsatz auch nach der Rechtsprechung zulässigen – Konflikttransfer in das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verlagert werden könne. Da es sich um eine sogenannte vorhabenbezogene Änderung handele, ist die prognostische Abschätzung bereits auf das konkrete Vorhaben abgestimmt. Für das Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>Zu Pkt. 1.: Die Untersuchung basiert nicht auf gleichen Rahmenbedingungen, da zum einen – anhand der Örtlichkeiten bzw. der Planung – der Standort des Kühlverflüssigers an die Giebelseite verschoben wurde, zum anderen insbesondere die Anforderung an den Einsatz lärmarmen Einkaufswagen (mit um 6 dB reduzierten Schalleistungspegeln) berücksichtigt wurde.</p> <p>Abweichungen in den Ergebnissen sind somit – unabhängig von der Berücksichtigung des höheren Kundenaufkommens auf Grund der erhöhten Netto-VK – mit dem geänderten Standort des Kühlverflüssigers, mit der Berücksichtigung der Lärminderung durch den Einsatz von lärmarmen Einkaufswagen wie auch mit Anpassungen der Software-Version an den Stand der Technik zu begründen (Es wurde mit der Einführung einer neuen Software eine verbesserte Genauigkeit erzielt).</p> <p>Festzustellen ist ferner, dass relevante Änderungen der Geräuschsituation auf Grund der erhöhten Netto-VK – bei der vorgegebenen Beschränkung der Nutzung durch Kunden auf den Tageszeitraum – tagsüber zu erwarten sind. Bezogen auf den Tageszeitraum wurde am Grundstück der Mandantin des Eingebers (hier: IP 02a/b) <u>keine Abnahme</u> der Beurteilungspegel berechnet.</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>würde keine konkretisierte Prognose eingeholt. Ist aber die Prognose fehlerbehaftet, so würden diese Fehler in das Baugenehmigungsverfahren "fortgeschrieben".</p> <p>2. Der Begründungsentwurf gehe schon im Ansatz von einer falschen Voraussetzung aus. Dort heißt es, dass der bestehende Markt aufgrund des derzeitigen Bebauungsplans mit einer Verkaufsfläche von 800 m² ohne weiteres zulässig war. Dem ist nicht so. Der bestehende Markt liegt in einem Gewerbegebiet. Ausweislich der bestehenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 280 sind in Gewerbegebieten Lebensmittelmärkte mit einer Geschäftsfläche von maximal 500 m² Geschossfläche zulässig, jedoch keinesfalls mit einer Verkaufsfläche von 800 m². Das bedeutet, dass der bestehende Markt seinerzeit im Wege einer Befreiung genehmigt worden sein muss. Dies wiederum bedeutet, dass die Grundvoraussetzung für die jetzigen Erweiterungspläne eine andere ist: Die Nachbarschaft musste sich bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 280 nicht auf einen Markt mit einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche einstellen. Dies bedeutet, dass für etwaige Erweiterungen – unabhängig davon, ob diese nunmehr durch die Änderung der Gebietsart in einem Sondergebiet zugelassen werden soll – ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Nachbarn zu richten ist. Wenn die Nachbarschaft schon nicht mit einem Markt der Größenordnung 800 m² Verkaufsfläche rechnen mussten, dann erst recht nicht mit einem, der 1200 m² bzw. 1400 m² Verkaufsfläche hat. Diese "Vorbe-</p>	<p>Es ist insoweit nicht erkennbar, dass das in Rede stehende Gutachten mit Fehlern behaftet sein könnte.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme, die schalltechnische Untersuchung sei mit Fehlern behaftet, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.1).</p> <p>Zu Pkt. 2.: Es ist zutreffend, dass der bestehende Markt im Wege einer Befreiung genehmigt worden ist. Ursächlich hierfür war, dass das Plangebiet im zentralen Versorgungsbereich "Wolbeck-Mitte" liegt und insofern eine Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Klarstellung und Präzisierung dieses Sachverhalts wird die Begründung entsprechend angepasst (Begründung, Punkt 5). Wie in der Entwurfsbegründung bereits dargelegt, soll der vorhandene Lebensmitteldiscountmarkt erweitert werden, um eine zeitgemäße, den Kundenwünschen entsprechende Warenpräsentation mit größeren Bewegungsräumen im Markt umsetzen zu können. Die Planung ist auch aus betrieblicher Sicht von existenzieller Bedeutung, um in der Konkurrenz zu anderen Anbietern auch zukünftig am Markt bestehen zu können. Weder an den vorhandenen Pkw-Zufahrten noch der Anlieferungssituation für Lkw sind Veränderungen vorgesehen. Auch die Stellplatzanordnung auf dem Grundstück bleibt weitgehend erhalten. Insofern war zu erwarten, dass die erstellte Prognose zu der zu erwartenden Immissionssituation gegenüber der Bestandssituation zu keinen wesentlichen Verschlechterungen führen wird. Einen dezidierten Nachweis hierzu führt die aktuelle schalltechnische Untersuchung. Es ist nicht zu befürchten,</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>dingung" sei bei der gerechten Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>3. Ferner ist bereits eine erste Rahmenbedingung, die im Rahmen des ersten schalltechnischen Berichtes unterstellt wurde und im jetzigen schalltechnischen Bericht fortgeschrieben wird, nicht eingehalten: In beiden schalltechnischen Untersuchungen heißt es, dass die Fahrgassen des Parkplatzes "lärmminimierend", also ohne Fugen etc. ausgeführt werden müssen. Dies kommt zum einen der Minimierung der Fahrzeuggeräusche als auch der Geräusche der Einkaufswagen zugute. Rechnerisch ist diese lärmindernde Vorbedingung in das Gutachten eingestellt. In der Örtlichkeit findet sich hiervon allerdings nichts. Der naheliegende Einwand, dass es sich bei dem hier offengelegten Bericht um eine Prognose handelt, verfängt im vorliegenden Fall nicht, da diese Prognose nur die Rahmenbedingungen des ersten schalltechnischen Berichtes gleichsam fortschreibt. Diese hatte aber als <u>Bedingung</u> bereits eine "fugenlose" Ausführung mindestens der Fahrgassen genannt. Nur mit diesen Rahmenbedingungen waren seinerzeit im ersten Bericht die Immissionswerte erzielbar. Diese sollen nunmehr – trotz Vergrößerung der Verkaufsfläche</p>	<p>dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht gerecht abgewogen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die klarstellende Anpassung der Begründung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans. Ein Beschluss hierzu erübrigt sich.</p> <p>Der Befürchtung, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht gerecht abgewogen werden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.2).</p> <p>Zu Pkt. 3.: Dies ist nicht zutreffend. Die Fahrgassen des Parkplatzes sind mit ebener Oberfläche ausgeführt worden, wie in der damaligen schalltechnischen Beurteilung angegeben. In der aktuellen Untersuchung (schalltechnischer Bericht Nr. LL9833.1/01) wird <i>keine fugenlose</i> Ausführung der Fahrgassen, sondern eine Ausführung als Pflaster mit Fuge < 3mm benannt. Die maßgebliche lärmindernde Maßnahme ist die Anforderung an den Einsatz lärmarrer Einkaufswagen (s. Kapitel 4.3 und 7), was zu einer Reduzierung der anteiligen Immissionen um 6 dB führt. Gemäß Parkplatzlärmstudie sind – bei Einsatz lärmarrer Einkaufswagen – unabhängig vom Fahrgassenbelag (Pflaster oder Asphalt) die gleichen Zuschläge für die Parkplatzart ($K_{PA} = 3 \text{ dB}$) und für das Taktmaximalpegelverfahren ($K_I = 4 \text{ dB}$) anzusetzen. Dies wurde in der aktuellen Untersuchung korrekt berücksichtigt. Selbst bei Einsatz von Pflaster mit Fugen $\geq 3 \text{ mm}$ sind dann keine höheren Parkplatzgeräusche zu berechnen. Der vorgebrachte Einwand ist insoweit unzutreffend.</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>um 400 m² bzw. 600 m² sogar noch geringer ausfallen. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>4. Der schalltechnische Bericht stellt maßgeblich auf die Bayerische Parkplatzlärmstudie ab. Gegen dieses Hilfsmittel ist auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW nichts zu erinnern. Allerdings scheint im vorliegenden Fall der Bezug zwischen Verkaufsfläche und Fahrzeugbewegung zu fehlen. Es wird zwar ein Faktor $N=0,14$ genannt. Bezugsgröße scheint aber nach dem Text die Anzahl der Parkplätze zu sein. Dies ist methodisch nicht richtig. Außerdem müsse sich nach der Methodik der Parkplatzlärmstudie die Größe der Verkaufsfläche auf die Anzahl der Fahrzeugbewegungen auswirken. Dann können aber bei höheren Fahrzeugbewegungen die Immissionen nicht geringer werden, da die übrigen Rahmenbedingungen (Lüftungsgeräte, Verflüssiger, Lkw-Anlieferung, Einkaufswagen etc.) vollkommen identisch sind. Allein dieser methodische "Bruch" führe dazu, dass die Immissionsprognose nicht geeignet sei, die Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen zu schützen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Dem Einwand, dass die Rahmenbedingungen aus der schalltechnischen Untersuchung nicht eingehalten werden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.3).</p> <p>Zu Pkt. 4.: Die Parkplatzlärmstudie wurde methodisch korrekt angewandt. Auf S. 11 des schalltechnischen Berichtes Nr. LL9833.1/01 wird eindeutig beschrieben, welche Bewegungshäufigkeiten unter Berücksichtigung der Netto-Verkaufsfläche in den beiden Stufen (1.200 m² bzw. 1.400 m²) berücksichtigt wurden. Weitere Hinweise, u. a. zum Unterschied zwischen dem Begriff der Netto-Verkaufsfläche und der Verkaufsfläche, ergeben, dass das Gutachten mit dem gewählten Ansatz auf „der sicheren Seite“ ist. (Einzelheiten können den Berechnungsdatenblättern der Anlagen 3.3, 4.3, 5.3 und 6.3 im schalltechnischen Bericht vom 15.01.2015 entnommen werden). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die übrigen Rahmenbedingungen <u>nicht</u> vollkommen identisch sind (anderer Standort Kühlverflüssiger; lärmarme Einkaufswagen). Der Einwand zu den gewählten Untersuchungsparametern ist somit nicht zutreffend.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme, die Parkplatzlärmstudie sei in der schalltechnischen Untersuchung methodisch nicht korrekt angewandt worden, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.4).</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>5. Außerdem sind die maßgeblichen Immissionspunkte falsch gewählt. Die IPs (IP 02a und IP 02b) auf dem Grundstück unserer Mandanten liegen ausweislich des Digitalisierungsplans mit Angabe der IPs an der Grenze des <i>Gebäudes</i>.</p> <p>Betrachtet man allerdings den Bebauungsplan Nr. 280, so legt dieser die überbaubaren Grundstücksflächen deutlich abweichend von der reinen Gebäudekubatur fest. Die Grundstücksgrenze zwischen dem Vorhaben Grundstück (Flurstück 2106) und demjenigen unserer Mandanten bildet gleichzeitig die Abgrenzung der verschiedenen Baugebiete. Die im Bebauungsplan Nr. 280 auf dem Grundstück der Mandanten festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (blau umrandet) ließe eine Gestaltung von Baukörpern zu, die deutlich näher an die gemeinsame Grundstücksgrenze und sowohl Markt als auch die Stellplatzanlage heranrückt. Die IP 02a und IP 02b sind damit nicht geeignet, die schalltechnische "Entwicklung" realistisch abzubilden – selbst bei Außerachtlassen der dargelegten methodischen Zweifel (vgl. Pkt. 4).</p> <p>Ferner ist fraglich, inwieweit die Vorbelastung des bestehenden Marktes (Kühlanlagen, Verflüssiger, etc.) in die Untersuchung mit eingeflossen ist.</p>	<p>Zu Pkt. 5.: Die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" (Ausgabe Juli 2002) verweist zur Ermittlung des Beurteilungspegels im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2. Gemäß TA Lärm befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Da es sich im vorliegenden Fall um ein bebauten Grundstück handelt, wurden im Sinne der gültigen Normen und Richtlinien demzufolge die Immissionspunkte IP 02a und IP 02b an der vorhandenen Bebauung korrekt gewählt.</p> <p>Die Anlagen des Marktes wurden – wie im Kapitel 4 des schalltechnischen Berichtes Nr. LL9833.1/01 ausführlich beschrieben – anhand der Örtlichkeiten bzw. der Planung (z. B. Schneckenverdichter; Verschiebung des Kühlaggregates an die Giebelseite der Erweiterung nach Norden) berücksichtigt. Auch der genaue Standort der Einkaufswagensammelbox südlich des Haupteingangs wurde korrekt berücksichtigt. Insofern wurde der für die Einstellung der Vorbelastung relevante Bestand vollständig ermittelt.</p> <p>Die geäußerten Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Den Bedenken gegenüber den für die schalltechnische Untersuchung gewählten Immissionspunkten wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.5).</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>6. Ferner ist nicht gesichert, dass tatsächlich der Anlieferverkehr nur zu den genannten Zeiten stattfindet. Es werden keine Sicherungsmaßnahmen angesprochen, unabhängig von der Frage, ob diese auch als Auflage in eine zu erteilende Baugenehmigung genommen werden könnten.</p> <p>7. Die ausweislich des schalltechnischen Berichtes möglichen Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit korrespondieren nicht mit dem Begründungsentwurf zum Bebauungsplanentwurf. Die im schalltechnischen Bericht genannten Bedingungen für die nächtlichen Fahrten (ohne Kühlaggregate etc.) finden sich im Begründungsentwurf nicht. Damit besteht die Gefahr, dass ein Abwägungsdefizit "produziert" wird, da die Bedingungen für Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit (kleinere Anlieferungen) unklar seien könnten.</p>	<p>Zu Pkt. 6.: Unter Punkt 2.1 des Textteils zum Bebauungsplan ist vorgegeben, welche Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung zur Sicherung des Immissionsschutzes erforderlich sind. Damit soll eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werden. Die geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Befürchtungen gegenüber nicht ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zum Immissionsschutz wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.6).</p> <p>Zu Pkt. 7.: Die in der Entwurfsbegründung zusammengefassten erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen entsprechen sinngemäß den Inhalten des schalltechnischen Gutachtens. Um allerdings Missverständnissen vorzubeugen, werden sowohl die Begründung als auch der textliche Hinweis 2.1 auf dem Bebauungsplan gemäß dem genauen Wortlaut im Gutachten wie folgt redaktionell präzisiert:</p> <p>1) Warenanlieferung und Verladetätigkeit Sämtliche Warenanlieferungen durch Lkw und geräuschrelevante Verladetätigkeiten für den ALDI-Markt dürfen nur im Tageszeitraum werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine nächtliche Anlieferung mit einem Pkw oder einem Kleintransporter mit einer manuellen Entladung (ohne Kühlaggregat, Palettenhubwagen, Rollcontainer oder vergleichbares) ohne geräuschrelevante Tätigkeit ist</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	<p>möglich. Hier ist die Anlieferung im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zulässig.</p> <p>2) Nutzungszeiten Parkraum Die vorhandenen Stellplätze werden ausschließlich für die Mitarbeiter- und Kunden-Pkw des ALDI-Marktes genutzt. Die Nutzung der Stellplätze ist auf den Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Werktagen beschränkt. Eingeschränkte nächtliche Fahr- und Parkbewegungen sind nur durch maximal 8 Pkw innerhalb einer Nachtstunde zulässig (Mitarbeiter-Pkw).</p> <p>3) Außenliegende Aggregate Für eine Anordnung der Kühlaggregate des Gebäudes an der nördlichen Außenwand (Giebelseite des Anbaus) ist ein maximaler Schalleistungspegel von $L_w \leq 80$ dB(A) (einzeltonfrei) zulässig. Für den geplanten Schneckenverdichter ist ein maximaler Schalleistungspegel von $L_w \leq 92$ dB(A) (einzeltonfrei) bei einer Nutzungszeit von 30 min tags zulässig.</p> <p>4) Einkaufswagen Zur Minderung der auftretenden Geräusche durch die Nutzung der Einkaufswagen sind lärmarme Einkaufswagen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik zu verwenden. Dies umfasst zur Minderung der Rollgeräusche den Einsatz von Kugellagern mit gummierten Rollen. Zur Minderung der auftretenden Geräusche beim Ein- und Ausstapeln ist ein entsprechender Kantenschutz an den Stoßstellen erforderlich. Dieser kann z. B durch stoßabsorbierenden Kunststoff oder durch eine Gummierung an den Metallkörben erstellt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die redaktionelle Präzisierung der Begründung und des textlichen Hinweises betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans. Ein Be-</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>8. Überhaupt nicht untersucht sind die Lichtimmissionen die sowohl vom Markt, als auch von der Parkplatzanlage ausgehen. Bei derzeitigem Betrieb ist der Markt teilweise die ganze Nacht über beleuchtet, soweit dies nicht der Fall ist, schalten die Lichter über dem Haupteingang erst um 2:00 Uhr nachts aus. Wir regen an, den Markt komplett ab 22:30 Uhr lichttechnisch "abzuschalten". Dies würde zudem einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum teilweise die Beleuchtung bis 2:00 Uhr nachts, teilweise die ganze Nacht „durchleuchten“ muss.</p>	<p>schluss hierzu erübrigt sich.</p> <p>Zu Pkt. 8.: Die Beleuchtung des Grundstücks erfolgt überwiegend durch handelsübliche Straßenleuchten, wie sie auch auf öffentlichen Verkehrsflächen Verwendung finden. Eine wesentliche Eigenschaft dieser Leuchten ist eine gleichmäßige Ausleuchtung der Grundstücksflächen, die nicht zu einer störenden Blendwirkung im Umfeld führt. Auch am Gebäude selbst sind keine Strahler o. ä. angebracht, die gezielt in Richtung der Nachbargrundstücke abstrahlen. Insofern geht von der vorhandenen Beleuchtung ein gleichmäßiges Umgebungslicht aus, wie es in innerörtlichen Siedlungsgebieten als üblich bezeichnet werden kann. Eine frühere Abschaltung, wie vorgeschlagen, ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen, da die Beleuchtung nicht zuletzt auch unter Sicherheitsaspekten erfolgt, um z. B. Einbrüche oder Sachbeschädigungen zu vermeiden. Bei den Sachbeschädigungen handelt es sich in erster Linie um Graffiti-Malereien, die in der Vergangenheit immer wieder regelmäßig vorgekommen sind und seit der Umstellung der Beleuchtungszeiten deutlich abgenommen haben. Von einer verbesserten Sicherheit profitieren auch die benachbarten Wohnbaugrundstücke, so auch das Grundstück der Einwenderin. Von anderen Nachbarn wird dieser „eigene“ Sicherheitsaspekt ausdrücklich bestätigt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen. Der Hinweis, durch Reduzierung von Beleuchtungszeiten einen Beitrag zur Energieeffizienz zu leisten, betrifft nicht die Bauleitplanung.</p>

Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>9. Abschließend wird daher angeregt, ggf. Schutzmaßnahmen zugunsten des Grundstücks unserer Mandantin (Abschirmung des Parkplatzes durch Lärmschutzeinrichtungen oder ähnliches) vorzusehen. Die derzeitige Planung sei nicht geeignet, das Grundstück der Eingabeinnehmerin vor unzumutbaren Immissionen zu schützen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung, die Beleuchtung des Vorhabengrundstücks ab 22:30 Uhr abzuschalten, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.7).</p> <p>Zu Pkt. 9.: Die Begründung zum Bebauungsplan sowie die vorstehenden Stellungnahmen zu den Punkten 1.-8. zeigen, dass eine unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigung des benachbarten Wohngrundstücks der Einwenderin nicht zu erwarten ist. Weitergehende (aktive) Lärmschutzeinrichtungen sind insoweit nicht erforderlich. Im Übrigen ist auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze zur Einwenderin eine Anpflanzfläche festgesetzt. Auf dieser Fläche ist eine hohe Lebensbaumhecke gepflanzt, die erhalten wird und das Grundstück ergänzend visuell abschirmt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung, Schutzmaßnahmen zugunsten des Nachbargrundstücks vorzusehen, wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.8).</p>